

# Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



## Allgemeines

Ausschließlich die nachstehenden Mietbedingungen ("**AGB**") gelten, soweit sie dem Auftraggeber ("**Mieter**") einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängende Leistungen, einschließlich Nachbestellungen, zwischen der Algeco GmbH ("**Algeco**") und dem Mieter. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Algeco ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, es sei denn Algeco hat diese schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn Algeco in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

## I Angebote

1. Die Angebote von Algeco sind verbindlich und können durch den Mieter innerhalb von zwei Wochen angenommen werden. Geht innerhalb von zwei Wochen keine schriftliche Annahmeerklärung des Mieters bei Algeco ein, erlischt das Angebot.
2. Konstruktions- und Formänderungen – auch nach Vertragsabschluss – bleiben Algeco vorbehalten, soweit Funktion und Aussehen der Mietsache nicht grundsätzlich geändert werden und die Abweichung für den Mieter zumutbar ist.

## II Kreditversicherung

Algeco beabsichtigt, für jeden Mieter eine Kreditversicherung (in Höhe des voraussichtlichen Vertragswertes) abzuschließen. Die Mitteilung der Kreditversicherung an Algeco, dass der Mieter nicht versichert wird, ist auflösende Bedingung des Vertrages zwischen Algeco und dem Mieter. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung ist der Vertrag aufgehoben. Über die Mitteilung der Kreditversicherung wird Algeco den Mieter unverzüglich informieren. In diesem Fall ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Für die Zeit zwischen dieser Mitteilung und der Rückgabe der Mietsache hat der Mieter gegenüber Algeco als Entschädigung den vereinbarten Mietzins zu zahlen. Sonstige Schadensersatzansprüche von Algeco gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.

## III Mietsache

Im Rahmen der Vermietungsgeschäfte vermietet Algeco diverse Arten von Containern, unter anderem modulare Gebäude in Form von Einzelcontainern oder Containeranlagen, Büro-, Wohn-, Bau- oder andere Container, die für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können ("**Mietsache**"). Die genaue Art und Anzahl der Mietsachen wird mit dem Mieter einzelvertraglich festgelegt.

## IV Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Mieter und Algeco vereinbarten Datum des Mietbeginns der Mietsache; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die in der Risikosphäre von Algeco liegen, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.
2. Die Mietzeit endet mit dem vereinbarten Ende der Mietzeit oder, wenn eine unbestimmte Mietzeit vereinbart wurde, mit Wirksamwerden der Kündigung durch eine der Parteien.
3. Vorbehaltlich der Ziffer IV/4 und abweichender einzelvertraglicher Regelungen kann der Mietvertrag durch jede der Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden.
4. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestmietdauer einen Monat. Wird der Mietvertrag nicht zum Ablauf der Mindestmietdauer gekündigt, so verlängert er sich abweichend von § 545

# Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



BGB nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf rollierender Basis jeweils um einen Monat und zu dem jeweils zu dieser Zeit anwendbaren Mietzins. Während der Mindestmietdauer ist der Mietvertrag nicht ordentlich kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache stellt Algeco dem Mieter den vollen bis zum Ende der Mindestmietdauer ausstehenden Mietzins zuzüglich Nebenkosten in Rechnung. Dies gilt nicht, sofern der Mieter nach Ziffer IV.5 die Kündigung aus wichtigem Grund erklärt hat. Darüber hinausgehende Pflichten des Mieters, insbesondere die Transportkosten zu tragen, bleiben unberührt.

5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## V Lieferung der Mietsache

1. Die Mietsache ist zu Beginn der Mietzeit auf Kosten und Gefahr des Mieters an den vertraglich vereinbarten Lieferort durch Algeco auszuliefern. Gleichwohl ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz von Algeco oder, sofern der Transport durch eine Transportperson durchgeführt wird, der Ort der Übergabe der Mietsache durch Algeco an die Transportperson. Algeco haftet nicht für eine verspätete Abholung der Mietsache durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch Algeco beauftragt worden ist.

2. Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mietsache zu sorgen.

3. Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung der Mietsache bereitzustellen.

4. Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Elektroanschluss aller Module sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen. Er ist bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber hinaus verpflichtet, diese Anschlüsse wieder zu trennen.

5. Bei Lieferung der Mietsache wird Algeco den Zustand der Mietsache protokollieren ("**Übergabeprotokoll**") und eine Kopie dieses Übergabeprotokolls dem Mieter für seine Verträge und zur Unterschrift zur Verfügung stellen. Der Mieter stellt sicher, dass eine seinerseits zur Abgabe der Unterschrift berechtigte Person bei Lieferung am Lieferort anwesend ist. Falls der Mieter das Übergabeprotokoll nicht innerhalb von fünf Tagen unterzeichnet an Algeco zurückgibt, aber dennoch weiterhin ohne Widerspruch das Mietverhältnis fortsetzt, gilt der im Übergabeprotokoll festgelegte Zustand als akzeptiert. Auf diese Rechtsfolge wird der Mieter mit dem Übergabeprotokoll erneut hingewiesen.

## VI Mietzins

1. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Abzug. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung anteilig kalendertäglich. Alle Rechnungen sind rein netto ohne Abzug nach Erhalt sofort fällig und innerhalb von einer Woche nach deren Zugang zu begleichen.

2. Algeco behält sich das Recht vor, die Miete für den ersten Monat sowie die vereinbarten Liefer-, Installations-, Erschließungs- und sonstigen kundenspezifischen Kosten vor der Auslieferung der Mietsache in Rechnung zu stellen. Des Weiteren behält sich Algeco das Recht vor, die Anzahl der Monatsmieten, die vor der Auslieferung zu bezahlen sind, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Bonitätsprüfung des Mieters oder von anderen für Algeco nach ihrem Ermessen relevanten Faktoren entsprechend zu ändern, wobei maximal die Miete für drei Monate im Voraus verlangt werden kann.

# Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



3. Behält der Mieter die Mietsachen nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit, gelten diese AGB fort, der Mietvertrag wird jedoch abweichend von § 545 BGB nicht auf unbestimmte Zeit verlängert, sondern wird auf rollierender monatlicher Basis und zu dem jeweils zu dieser Zeit anwendbaren Mietzins fortgesetzt.

4. Algeco passt seine Preise jährlich an, um den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden. Algeco wird den Mieter mindestens zwei Wochen vor der geplanten Mietanpassung über diese informieren. Auf Verlangen wird Algeco dem Mieter die Gründe für die Mietanpassung nachweisen. Die angepasste Miete ist ab Beginn der Mitteilung über die neue Miethöhe folgenden Monats zu bezahlen. Im Falle der Mieterhöhung steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mieterhöhung zu.

5. Bei verspäteter Zahlung kann Algeco ohne Nachweis eines höheren Verzugs Schadens Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. der zugrunde liegenden Forderung verlangen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass Algeco ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

6. Für jeden Fall des Zahlungsverzugs hat Algeco gegen den Mieter einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von € 40,00. Soweit Algeco ein darüber hinausgehender Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung entstanden ist, ist die Pauschale auf diesen anzurechnen.

7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte können durch den Mieter nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder bei bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, wenn diese mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind. Im Übrigen muss die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Algeco eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden.

## VII Mängel der Mietsache

1. Etwaige Mängel der Mietsache hat der Mieter gegenüber Algeco unverzüglich anzuzeigen.

2. Abweichend von § 536a Abs. 1 BGB haftet Algeco für anfängliche Mängel nur, wenn diese aufgrund eines Umstandes entstanden sind, den Algeco zu vertreten hat.

3. Liegt ein Mangel der Mietsache vor, der ihre Tauglichkeit für den vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, ist Algeco nach eigenem Ermessen berechtigt, die Mängelbeseitigung ebenfalls in Form der Lieferung einer neuen Mietsache vorzunehmen. Die Lieferung der neuen und die Abholung der mangelhaften Mietsache erfolgt in diesem Fall auf Kosten von Algeco.

## VIII Umgang mit der Mietsache

1. Der Mieter wird die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Mietsache verbunden sind, beachten.

2. Der Mieter hat für Wartung, Pflege und Unterhalt der Mietsache während der Mietzeit nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung zu sorgen und sie auf seine Kosten in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu notwendig sind, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln / einzubauen.

3. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet,

– die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu nutzen,

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



- für Wartung und Pflege sowie einsatzbedingte Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Sorge zu tragen,
  - notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
  - die Regenrohre und Dächer der Mietsache von Laub, Schneelast und sonstigem Schmutz frei zu halten.
4. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an der Mietsache nur mit schriftlicher Zustimmung von Algeco vornehmen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, das an der Mietsache gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum von Algeco hervorgeht, nicht zu entfernen, zu verdecken oder in sonstiger Weise unleserlich zu machen.
6. Die Mietsache ist an dem zwischen Mieter und Algeco vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf die Mietsache oder Teile von dieser nur mit schriftlicher Zustimmung von Algeco vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.
7. Algeco hat das Recht, während der normalen Geschäftszeiten die Mietsache zu besichtigen, und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen, sofern dies die Nutzung durch den Mieter nicht beeinträchtigt. Die Besichtigung wird dem Mieter angemessen im Voraus angekündigt.
8. Wird die Mietsache mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Die Mietsache wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder von diesen zu trennen.
9. Ist die Mietsache dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung der Mietsache nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
10. Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter Algeco unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er Algeco von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich die Mietsache befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.
11. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere Grund- und / oder Grunderwerbssteuer, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden und im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache durch den Mieter stehen. Er hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der Mietsache sind, insbesondere die Baugenehmigung, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, Algeco auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Mietsache gefährdet.
12. Der Mieter ist ohne Erlaubnis von Algeco nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung von Algeco zur Untervermietung vor, so ist auch die Untervermieterin mittelbare Besitzerin der Mietsache. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderungen von Algeco an diese ab. Algeco nimmt diese Abtretung an.

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



13. Der Mieter ist, sollte die Witterung das erfordern, bis zur endgültigen Rückgabe der Mietsache an Algeco dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden an Leitungen u. ä. zu treffen.

### IX Schäden an der Mietsache

1. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit entstehen, es sei denn, diese wurden durch Algeco verschuldet.
2. Falls die Mietsache während der Mietzeit untergeht, gestohlen oder beschädigt wird (außer durch übliche Abnutzung, d. h. die übliche Verschlechterung der Mietsache bei normaler Benutzung in Übereinstimmung mit den AGB und anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien während ihrer Benutzung in der Mietzeit), hat der Mieter Algeco die Kosten für Reparatur oder Ersatz der Mietsache zu erstatten.
3. Sollte der Mieter aufgrund des Untergangs, des Diebstahls oder der Beschädigung der Mietsache einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung gegen die Versicherung erlangt haben, tritt er diesen, soweit rechtlich zulässig, erfüllungshalber an Algeco ab.

### X Versicherungspflicht und Haftungsübernahme

1. Unbeschadet etwaiger Haftung des Mieters gegenüber Algeco hat der Mieter auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung gegen alle Risiken, Schäden und Verluste der Mietsache bei einem angesehenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und während der gesamten Mietzeit bis zur Rückgabe der Mietsache aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz hat mindestens den Neuwert der Mietsache abzudecken.
2. Der Mieter hat gegenüber Algeco einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Nachweises eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird Algeco den Mieter zu der von Algeco abgeschlossenen Gruppenversicherung anmelden. Algeco wird dem Mieter zusätzlich zu dem Mietzins nach Ziffer VI die anfallende Versicherungsprämie des Versicherungsunternehmens in Rechnung stellen. Dies gilt auch, wenn bei einer späteren Überprüfung sich herausstellt, dass der ausreichende Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
3. Die Anmeldung zu der Gruppenversicherung von Algeco erfolgt in der Regel zu den Bedingungen des Premium-Tarifs. Versicherungsschutz besteht somit gegen Beschädigung oder Untergang der Mietsache durch Feuer, Elementarschäden durch Naturgewalten wie Blitzschlag, Hagel und Erdbeben (ausgenommen Überschwemmung), Vandalismus (außer wenn durch den Mieter, seine Angestellten, Vertreter oder Auftragsnehmer verursacht) oder Diebstahl von einem abgesicherten oder überwachten Gelände sowie (bis maximal 200 Euro je Container und Versicherungsfall) gegen Schäden an Algeco-eigenem Inventar der Mietsache ("**Abgesicherte Risiken**"). Im Rahmen des Premium-Tarifs hat der Mieter im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt zu leisten. Alle anderen Risiken, insbesondere die Ausgeschlossenen Risiken sowie die Schäden, die durch Umstände eintreten, die außerhalb der Abgesicherten Risiken liegen, sind von dem Versicherungsschutz im Rahmen der Gruppenversicherung nicht gedeckt. Der Mieter bleibt für diese verantwortlich und hat für einen entsprechenden Schaden einzustehen.
4. Jeder Schadensfall ist meldepflichtig und gegenüber Algeco innerhalb von 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Diebstahl- und Vandalismus-Fälle sind vom Mieter unverzüglich polizeilich zu melden. Der Mieter haftet für Schäden, die auf einer verspäteten Anzeige beruhen.

5. "**Ausgeschlossene Risiken**" bedeutet in diesen AGB Schäden aus Risiken, die keine Abgesicherten Risiken sind, Schäden aus vorsätzlichen Handlungen des Mieters, seiner Angestellten, Vertreter, Auftragnehmern oder sonstigen Gehilfen, erst durch Inventur festgestellte Schäden an der Mietsache, Schäden an Stromerzeugungsgeräten, die sich in elektrifizierten Gebäuden befinden oder mit solchen verbunden sind, Körperschäden, Glasbruch, Krieg oder Bürgerkrieg, Schäden durch Kernenergie, Schäden aus Terrorismus, Embargos oder Zerstörungen aufgrund einer behördlichen Anordnung, Abnutzung, Diebstahl aus nicht abgesicherten oder nicht überwachten Gebäuden oder Gelände, Betrug, Täuschung, Betriebsunterbrechung, mittelbare Schäden, Kosten der Wiederherstellung des Grundes sowie Schäden aufgrund der fehlerhaften Benutzung oder Wartung der Mietsache.

## **XI Vermögensverschlechterung**

Der Mieter verpflichtet sich Algeco über den Eintritt wesentlicher Umstände, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z. B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.), unverzüglich zu informieren. In diesem Fall hat Algeco gegen den Mieter, auch wenn ihm die Mietsache noch nicht übergeben worden ist, die folgenden Rechte:

- a die Lieferung der Mietsache bis zur Vorauszahlung der Miete oder der Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten, oder/und
- b den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellte Mietsache auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen, oder/und
- c die Algeco sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen.

## **XII Rückgabe**

1. Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter unverzüglich die Mietsache in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßigem, vollständigem und sauberem Zustand Algeco zur Abholung anzubieten. Aus organisatorischen Gründen wird der Mieter auch bei Mietverträgen mit einer bestimmten Laufzeit die Bereitstellung der Mietsache zur Abholung durch Algeco 14 Tage vorher ankündigen. Algeco holt die Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters ab.

2. Sollte Algeco den Rücktransport nach Freimeldung des Mieters entsprechend der vertraglichen Vereinbarung übernommen haben, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit abholbereit zur Verfügung steht, ohne dass es einer zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf. Abholbereit bedeutet, dass sämtliche vom Mieter oder von Algeco an der Mietsache angebrachten Verbindungen o. ä. gleich welcher Art entfernt werden.

Sollte die Mietsache mit anderen Gegenständen von Algeco oder einer Drittfirma verbunden sein, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Mietsache gefahrlos aus der Anlage herausgelöst wird. Lassen sonstige Umstände eine Abholung am vereinbarten Standort nicht zu, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Mietsache an einen geeigneten Standort zu verbringen, der eine Abholung unproblematisch möglich macht. Die Verlegung der Mietsache an diesen neuen Standort ist mit Algeco vorher abzustimmen. Algeco muss dieser Verlegung schriftlich zustimmen. Bis zur Abholung durch Algeco trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs. Diese Pflichten des Mieters entfallen dann, wenn Algeco nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Freimeldung und Ablauf der Mietzeit die

# Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



Mietsache abholt, obwohl dies möglich gewesen wäre. Die Möglichkeit der Abholung muss allerdings für die gesamte Dauer dieser zwei Wochen bestanden haben.

Solange die Abholung der Mietsache aus Gründen, die in der Risikosphäre des Mieters liegen, nicht möglich ist, schuldet der Mieter Algeco bis zur endgültigen Abholung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses inklusive Mehrwertsteuer.

Kosten für angefallene Leerfahrten von Algeco, deren Gründe in der Risikosphäre des Mieters liegen, bezahlt der Mieter gegenüber Algeco jeweils nach konkretem Aufwand zzgl. Mehrwertsteuer.

3. Die voraussichtlichen Transportkosten für die Rückgabe werden dem Mieter bei Vertragsschluss mitgeteilt. War die Mietzeit vier Monate oder länger und sind die aktuellen Transportkosten für die Rückgabe gegenüber den bei Vertragsschluss geschätzten Transportkosten um mehr als 10 % gesunken oder gestiegen, so ist Algeco verpflichtet oder berechtigt, die aktuellen Transportkosten zu berechnen.

4. Erfordert die Abholung der Mietsache ihre Demontage, ist Algeco nach Ablauf der Mietzeit berechtigt, das entsprechende Grundstück zu betreten und die Demontearbeiten vorzunehmen. Der Mieter hat dies zu dulden. Ihm erwachsen daraus keine weiteren Ansprüche.

5. Bei Rückgabe hat die Mietsache unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes und unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer VIII und Ziffer IX dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand zu entsprechen. Algeco wird bei Rückgabe oder so schnell wie in vertretbarer Weise nach der Rückgabe möglich, den Zustand der Mietsache untersuchen und mit dem Übergabeprotokoll vergleichen. Erfolgt die Untersuchung nicht bei der Rückgabe, informiert Algeco den Mieter mit angemessener Frist über den Zeitpunkt der Untersuchung, um ihm zu ermöglichen, nach Wunsch bei der Untersuchung anwesend zu sein.

6. Algeco wird dem Mieter einen Bericht (einschließlich Fotos) über solche Reparaturen erstellen, für die Algeco den Mieter für verantwortlich hält. Dem Mieter wird eine angemessene Frist zur Beseitigung des nicht vertragsgemäßen Zustands gesetzt und gleichzeitig ein Kostenvoranschlag zur Beauftragung der Beseitigung durch Algeco übermittelt. Bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands ist der Mieter zur Entrichtung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Stellt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist wieder her, wird Algeco die Reparaturen auf Kosten des Mieters vornehmen. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten, falls der Rücktransport von Algeco oder einem von Algeco beauftragten Transportunternehmen ausgeführt worden ist, fällig rein netto und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen. Das Rücktransportrisiko trägt der Mieter. Sollte der Rücktransport aufgrund Witterungseinflüssen o. ä. nicht möglich sein, so trägt der Mieter die hierdurch anfallenden Mehrkosten.

## **XIII Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung von Algeco für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Algeco, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Algeco sind, grob fahrlässig verursacht werden.

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



2. In Fällen der Ziffer XII/1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mieter von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Mieters verjährt der Anspruch fünf Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Mieters (i) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (ii) wegen Mängeln bezüglich derer eine Garantie übernommen wurde, (iii) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (iv) wegen Vorsatz oder (v) grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Algeco.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Mieters gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Algeco.

### XIV Vermietung von Feuerlöschern

Soweit Algeco im Zuge eines Mietgeschäfts dem Mieter Feuerlöscher vermietet, gelten neben diesen AGB Ziff. I bis XII und XIV bis XVIII zusätzlich folgende Sonderregelungen:

1. Leistungsgegenstand von Algeco ist ausschließlich die Vermietung von Feuerlöschern. Zu diesem Leistungsgegenstand gehört nicht die Überprüfung, ob der Betrieb des Mieters überhaupt die Ausstattung mit Feuerlöschern erfordert und/oder welcher Typ Feuerlöscher vom Mieter überhaupt benötigt wird und/oder welche Anzahl von Feuerlöschern der Betrieb des Mieters bedarf und/oder wo genau im Betrieb des Mieters die Feuerlöscher zu installieren sind und auch nicht die Wartung und/oder Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Feuerlöscher.

Zum Leistungsgegenstand der Fa. Algeco gehört ferner das Erstellen eines Flucht- und Rettungswegplans im Sinne der Arbeitsstättenverordnung/Arbeitsstättenrichtlinien. Algeco prüft auch nicht, ob Art und Ausgestaltung des Betriebs des Mieters das Erstellen eines solchen Flucht- bzw. Rettungswegplanes benötigt oder nicht.

#### 2. Wartung:

Der Mieter ist verpflichtet, die Feuerlöscher auf eigene Kosten und Rechnung der regelmäßigen Wartung gemäß Instandhaltungsnorm DIN 14 406 Teil 4 sowie entsprechend den Herstelleranweisungen -, spätestens aber alle 24 Monate, - zu unterziehen, um die einwandfreie und dauerhafte Funktionstauglichkeit der Feuerlöscher zu gewährleisten. Dem Mieter ist bekannt, dass Algeco die Feuerlöscher nicht selbst herstellt, sondern über einen Lieferanten bezieht. Der Mieter kann diesen Lieferanten über Algeco im Namen und auf Kosten und Rechnung des Mieters beauftragen, die Wartungsarbeiten durchzuführen. Hierzu hat der Mieter dem Lieferanten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Der Mieter kann auch ein Drittunternehmen mit den erforderlichen Wartungen beauftragen, vorausgesetzt, es ist dabei eine rechtzeitige, fachtechnisch richtige, umfassende und ordnungsgemäße Wartung gewährleistet.

Algeco überwacht die Wartungsmaßnahmen des Mieters nicht, d. h., es obliegt ausschließlich dem Mieter, die Wartungen rechtzeitig in Auftrag zu geben.

Algeco haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass der Mieter die Feuerlöscher nicht und/oder nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig gewartet hat. In diesem Fall hat der Mieter Algeco von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer mangelhaften, nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig und/oder gar nicht durchgeführten Wartung resultieren. Ferner hat der Mieter Algeco den



# Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietungsgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl



Schaden zu ersetzen, der Algeco entsteht, weil die Feuerlöscher mangelhaft, nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig und/oder gar nicht gewartet wurden.

3. Im Falle der Inbetriebnahme der Feuerlöscher ist Algeco hiervon sofort zu informieren, damit der oder die in Betrieb genommene(n) Feuerlöscher entweder aufgefüllt oder ausgetauscht werden können. Algeco haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass diese Anzeige gegenüber Algeco unterblieben ist.

## **XV Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Algeco.

## **XVI Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages und der AGB aus irgendeinem Grund nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

## **XVII Datenschutz**

Im Zusammenhang mit Mietgeschäften werden bei Algeco Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet. Dies erfolgt nach den Vorgaben des deutschen Datenschutzrechts.

## **XVIII Vertragsübernahme und Abtretung**

Der Mieter erkennt an, dass Algeco ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere zur Finanzierung der einzelnen Projekte, die Ansprüche aus dem Mietvertrag an Dritte abzutreten. Die Abtretung der Ansprüche aus dem Mietvertrag wird dem Mieter gesondert angezeigt.

Darüber hinaus erklärt sich der Mieter bereits jetzt mit der Übertragung des Mietvertrages im Ganzen, mit allen Rechten und Pflichten, an einen Dritten, insbesondere einen Gläubiger von Algeco, einverstanden.

## **XIX Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Algeco und dem Mieter gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind – ist Kehl/Rhein.